



Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil I. für das Sicherheitsgewerbe und Teil II. für Mietbedingungen für Sicherheitstechnik der
Löwen Sicherheit, Security und Eventservice, Inhaber Jörg Mokry
Gültig ab 01.04.2024

Teil I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Sicherheitsgewerbe

1. Rechtstellung der Mitarbeiter Löwen Sicherheit, Inh. Jörg Mokry (im folgenden Löwen Sicherheit genannt)

- a) Die Löwen Sicherheit ist der Arbeitgeber ihrer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit der Löwen Sicherheit zu vereinbaren.
- b) Die Löwen Sicherheit stellt dem Kunden Mitarbeiter vorübergehend zur Verfügung auf der Grundlage des Werkvertrages.

Für diese Personaldienstleistungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des Kunden. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit des Löwen Sicherheit Mitarbeiters beim Kunden als Anerkenntnis der Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anzusehen.

- c) Die Löwen Sicherheit versichert, dass ausländische Mitarbeiter im Besitz der behördlichen Genehmigungen sind. Die Löwen Sicherheit verpflichtet sich, ihren Arbeitgeberpflichten nachzukommen, d.h. sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.

2. Sonderbestimmungen für das Bewachungsgewerbe

2.1. Behördliche Genehmigung

Die Löwen Sicherheit arbeitet auf der Grundlage der Bewachungsverordnung § 34a GewO und besitzt die erforderliche behördliche Genehmigung.

2.2. Allgemeine Dienstdurchführung

- a) Das Sicherheitsgewerbe und die Sicherheitsdienstleistungen werden durch Wachpersonal, die als Security sichtbar gekennzeichnet sind, ausgeübt. Im Revierdienst werden die Kontrollen, soweit nicht anders vereinbart, auf jedem Rundgang vorgenommen. Dies wird möglichst zu unregelmäßigen Zeiten geschehen. Soweit unvorhergesehene Notstände im Revier es notwendig machen, kann von den vorhergesehenen Rundgängen und Kontrollen Abstand genommen werden.

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Wachdienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Sie enthält, den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der Textform.

- b) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, Sicherungsposten der DB AG, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste. Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.
- c) Die zur Bewachung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Schlüsselverluste und für vorsätzliche oder grob fahrlässige durch das Bewachungspersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Wachunternehmer im Rahmen der Ziffern 4.3. und 4.4.
- d) Bei Separatbewachungen hat der Auftraggeber eine ausreichend geheizte Wachunterkunft zur Verfügung zu stellen.

2.3 Ausführung durch andere Unternehmen

Das Unternehmen ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

3. Allgemeine Bedingungen

3.1. Beanstandungen

Beanstandungen, die sich auf die Ausführung der Tätigkeit durch den Auftragnehmer oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind dem Auftragnehmer sofort in Textform zwecks Abhilfe mitzuteilen. Der Auftragnehmer bemüht sich, bei berechtigter Beanstandung unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.

3.2. Höhere Gewalt – Unterbrechung der Bewachung

- a) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen, Pandemien und anderen Fällen höherer Gewalt kann das Unternehmen den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- b) Im Falle der Unterbrechung ist das Unternehmen verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

3.3. Haftung

- a) Die Haftung des Unternehmens für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- b) Auch die Haftung der Mitarbeiter für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen leicht fahrlässiger Schadensverursachung auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt (Vertrag zugunsten Dritter). Die Haftung für sonstige Fälle der schuldhaften Verursachung von Sach- und Vermögensschäden bleibt unberührt.
- c) Die Haftung für Personenschäden bleibt unberührt. Die Einschränkungen der Absätze 1 bis 2 gelten nur für Sach- und Vermögensschäden.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haftungsansprüche unverzüglich geltend zu machen. Er ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer und seiner Versicherung unverzüglich alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe zu ermöglichen.

Die Löwen Sicherheit übernimmt keine Haftung, wenn der Auftraggeber ihre Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten betraut, insbesondere mit Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Bargeld, Wertsachen oder Wertpapieren.

3.4. Versicherung/ Haftungsbegrenzung

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen:

- a) 5.000.000 € pauschal für Personenschäden- und sonstige Schäden sowie für Umwelthaftpflichtschäden
- b) 500.000 € für das Abhandenkommen bewachter Sachen,
- c) 250.000 € Vermögensschäden aus mangelhaft erbrachter Dienstleistung aus Dienstleistungsverträgen



Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil I. für das Sicherheitsgewerbe und Teil II. für Mietbedingungen für Sicherheitstechnik der
Löwen Sicherheit, Security und Eventservice, Inhaber Jörg Mokry
Gültig ab 01.04.2024

- d) 5.000.000 € für das Abhandenkommen von überlassener Schlüssel/Schließanlage/GHS und für Bearbeitungsbeziehungswise Tätigkeitsschäden
- e) 50.000 € Garderobendienste
- f) 25.000 € für das Abhandenkommen von Fremdgeldern (Kleinkassenklausel)

Die Haftung des Auftragnehmers ist dem Höchstbetrag nach auf diese Deckungssummen beschränkt.

Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

Vom Auftraggeber gewünschte Erhöhungen der Haftpflichtversicherung müssen besonders beantragt werden. Die zusätzliche Versicherung geht zu Lasten des Auftraggebers.

3.5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, sofern diese Forderung bestritten wird oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

3.6. Preisanpassung / Preisänderung

Im Falle der Veränderung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten von Mitarbeitern der Löwen Sicherheit, insbesondere durch eine Änderung des Tariflohns, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Verrechnungspreise verlangen.

3.7. Abrechnung

- a) Grundlage für die Abrechnung ist das vom Kunden bestätigte Angebot, unterschriebene Arbeitszeitanzeige bzw. die im Rahmenvertrag vereinbarten Preise. Forderungen sind unmittelbar nach Erbringung einzelner Teilleistungen und nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, den ihm vorgelegten Arbeitszeitanzeige zu prüfen und abzuzeichnen. Anderenfalls gilt der vom Mitarbeiter vorgelegte Arbeitszeitanzeige als genehmigt. Sollte ein Mitarbeiter nicht zum Dienst erscheinen, so wird der Kunde die Löwen Sicherheit unverzüglich in Kenntnis setzen.

3.8. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

Der Vertrag ist von dem Zeitpunkt an verbindlich, ab dem dem Auftragnehmer in Textform die Auftragsbestätigung zugeht.

- a) Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist – ein Jahr. Ist der Auftraggeber Unternehmer und wird der Vertrag nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.
- b) Jeweils 3 Monate vor Ende der jährlichen Verlängerung besteht ein Kündigungsrecht.
- c) Ist der Auftraggeber Verbraucher und wird der Vertrag nicht bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Der Verbraucher kann das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

3.9. Abwerbungsverbot und Vertragsstrafe

- a) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter des Unternehmens zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- b) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen oben genannte Verpflichtung hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 2.500 EUR zzgl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter. Die Geltendmachung von Überlassungs- oder Schadensansprüchen bleibt unberührt.

3.10. Eigentumsrechte und Urheberrecht

- a) Alle Arbeitsergebnisse, wie z.B. Konzeptionen, Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichte, Dokumentationen, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die dem Kunden gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers.
- b) Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung eines Honorars nur das nicht ausschließliche Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber die vertragliche Leistung nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
- c) Erfindungen, die im Rahmen der beauftragten Dienstleistung gemacht werden sowie darauf erteilte Schutzrechte, stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu.

3.11 Stornierungsbedingungen u.a. Vorzeitige Vertragsauflösung / Absage einer Dienstleistung

- a) Bei Stornierung des Auftrages (z.B. bei nicht stattfinden einer Veranstaltung) 10 Tage vor dem vereinbarten Dienstbeginn erhält das Unternehmen eine Ausfallgebühr i.H.v. 10 % des bestellten Auftragsvolumens.
- b) Bei Stornierung des Auftrages (z.B. bei nicht stattfinden einer Veranstaltung) vor dem Tage des vereinbarten Dienstbeginns, erhält das Unternehmen eine Ausfallgebühr i.H.v. 80% des bestellten Auftragsvolumens.
- c) Sollte eine Stornierung erst am Tage des vereinbarten Dienstbeginns erfolgen, so erhält das Unternehmen eine Ausfallgebühr i.H.v. 90% des bestellten Auftragsvolumens.

4. Datenschutz

- a) Für die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten gelten im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b) Insbesondere gelten Art. 5 Abs. 1 lit. F, Art. 28 Abs. 3 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit der Daten) sowie Art. 12 ff. DSGVO (Informationspflichten).

5. Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag nicht berührt.

6. Verbraucherstreitbeteiligung

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbelegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbelegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien (§ 37 VSBG)

7. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Textformabrede.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig



Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil I. für das Sicherheitsgewerbe und Teil II. für Mietbedingungen für Sicherheitstechnik der
Löwen Sicherheit, Security und Eventservice, Inhaber Jörg Mokry
Gültig ab 01.04.2024

Teil II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietbedingungen für Sicherheitstechnik

Allgemeine Hinweise

Als Vertragspartner auf Vermieter Seite für die auf unseren Webseiten vermittelten Geschäfte gilt JANUS Technical Security Equipment GmbH. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten für alle Vermietungen durch das Unternehmen Janus Technical Security Equipment GmbH mit Hauptsitz in Regattastr. 187, 12527 Berlin – nachfolgend Vermieter genannt – an andere Unternehmen im Sinne des §14 BGB bzw. ihre Kunden – nachfolgend Mieter genannt.

Entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der Janus Technical Security Equipment GmbH vor. Sämtliche Mietgegenstände bleiben im Eigentum des Vermieters. Hinweis zur Gender Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche oder weibliche Form verwendet wird.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

Der Vermieter stellt dem Mieter die im Onlineshop ausgewählte Produkte für den vom Mieter gewünschten Zeitraum kostenpflichtig zur Verfügung. Ein entsprechender Mietvertrag kann auf unterschiedlichen Wegen zu Stande kommen.

1.1 Buchung

Der Mieter nimmt im Onlineshop eine Auswahl von gewünschten Produkten samt dazugehörigen Zubehörs (insgesamt bzw. nachfolgend auch als „Mietwaren“ bezeichnet) vor und sendet eine Buchung ab. Diese Buchung stellt ein verbindliches Angebot an Vermieter zum Abschluss eines Mietvertrags dar. Eine nach dem Buchungseingang durch Vermieter eventuell versendete Bestätigungsnachricht stellt lediglich eine Empfangsbestätigung dar, welche keinerlei Aussage über Annahme oder Ablehnung des Angebots trifft.

Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Vermieter das Angebot durch eine Auftragsbestätigung in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Telefax) innerhalb von 7 Tagen annimmt. Danach gilt das Angebot als abgelehnt.

1.2 Gegenangebot

Ein Sonderfall liegt vor, wenn der Vermieter das Angebot des Mieters in irgendeiner Weise abändert, was folglich dessen Ablehnung bedeutet. Der Vermieter kann dem Mieter ein befristetes verbindliches Gegenangebot unterbreiten. Bestätigt der Mieter das Angebot des Vermieters innerhalb der gesetzten Frist bzw. in der im Angebot geforderten Weise, kommt ein Mietvertrag zustande.

1.3 Projektanfrage

Der Mieter kann im Onlineshop am Ende des Bestellprozesses im Schritt „Bezahlung“ anstatt einer Buchung eine „Projektanfrage“ starten. Diese Projektanfrage ist unverbindlich. Dem Vermieter steht es frei, die Projektanfrage abzulehnen oder dem Mieter ein befristetes verbindliches Angebot zu unterbreiten. Bestätigt der Mieter dieses Angebot des Vermieters innerhalb der gesetzten Frist bzw. in der im Angebot geforderten Weise, kommt ein Mietvertrag zustande.

2. Mietzeitraum

Die Mietzeit ist in der Auftragsbestätigung verbindlich festgelegt. Der Tag der Bereitstellung der Mietwaren und der Tag der Rückgabe sind von der Mietzeit eingeschlossen. Jede Änderung oder Verlängerung der Mietzeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig. Setzt der Mieter den Gebrauch der

Mietwaren nach dem Ende der Mietzeit fort, verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3. Abholung bzw. Rückgabe

Bei vereinbarter Abholung werden die Mietwaren dem Mieter an dem vom Vermieter in der Auftragsbestätigung benannten Lagerort zur Abholung bereitgestellt. Die Rückgabe muss am selben Lagerort spätestens am letzten Tag des Mietzeitraums während der Hauptgeschäftszeiten erfolgen. Die Hauptgeschäftszeiten sind folgende: Mo.-Fr. von 09:00 bis 17:00 Uhr.

3.1 Lieferung bzw. Abholung durch Vermieter

Bei vereinbarter Lieferung der Mietwaren kann der tatsächliche Mietbeginn durch Verzögerungen auf dem Transportweg vom vertraglich vereinbarten Datum abweichen. Eine Verzögerung von bis zu zwei Werktagen wird vom Mieter geduldet. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, dann sind Haftungsansprüche gegen den Vermieter ausgeschlossen. Eine frühere Anlieferung hat keine Auswirkungen auf Mietbeginn, es sei denn, diese wurde vom Mieter beantragt bzw. gilt als Mietvertragsänderung. Bei vereinbarter Abholung der Mietwaren durch Vermieter am Ende des Mietzeitraums kann das tatsächliche Abholdatum durch Verzögerungen auf dem Transportweg vom vertraglich vereinbarten Mietende abweichen. Der Mieter stellt sicher, dass die Mietwaren spätestens am vertraglich vereinbarten Abholtag nicht mehr in Nutzung sind sowie zur Abholung bereitstehen. Eine Verzögerung der Abholung von bis zu zwei Werktagen wird vom Mieter geduldet. Die Obhutspflicht des Mieters für die Mietwaren bleibt bis zur Abholung bestehen. Eine spätere Abholung hat keine Auswirkungen auf das Ende des Mietzeitraums, es sei denn, diese wurde vom Mieter beantragt bzw. gilt als Mietvertragsänderung.

3.2 Lieferbedingungen

Lieferungen erfolgen bis Bordsteinkante. Ausgenommen davon sind Lieferungen, bei denen die Einrichtung und Inbetriebnahme durch Vermieter schriftlich vereinbart wurde. Dem Mieter obliegt die Sicherstellung der freien bzw. geeigneten Zufahrts- und Einbringwege sowie der örtlichen Anwesenheit von verantwortlichen Personen. Wird eine Anlieferung dadurch verhindert, dass die Zufahrts- und Durchbring-Wege versperrt oder ungeeignet sind bzw. die Mietwaren nicht durch die Eintragstüren oder sonstige -öffnungen passen oder weil keine verantwortliche Vertreterin des Mieters unter der angegebenen Lieferadresse angetroffen wird, trägt der Mieter die Kosten für die erfolglose Anlieferung.

3.3 Expresslieferungen

Der Vermieter bietet in ausgewählten Regionen Expresslieferungen an. Eine Expresslieferung zeichnet sich durch kürzere Lieferzeit der Mietwaren aus. Expresslieferungen in Berlin erfolgen spätestens am nächsten Tag nach Vertragsschluss. Der entsprechende Expresslieferungsaufschlag wird dem Warenkorb automatisch hinzugefügt.

4. Preise

Der Vermieter bemüht sich, alle Preise auf seinen Seiten aktuell zu halten. Trotzdem kann es passieren, dass eine oder andere Angabe fehlerhaft ist. Bei festgestellten Abweichungen kontaktiert der Vermieter den Mieter und unterbreitet dem Letzteren ggf. ein neues Angebot. Der Mieter kann nun das Angebot annehmen oder ablehnen. Als Mietzins gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Gesamtpreise sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mietvertragspreis besteht aus dem Mietpreis für Produkte und ergänzende Positionen mit Zubehör/ Dienstleistungen und kann ggf. Preise für Lieferung,



Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil I. für das Sicherheitsgewerbe und Teil II. für Mietbedingungen für Sicherheitstechnik der
Löwen Sicherheit, Security und Eventservice, Inhaber Jörg Mokry
Gültig ab 01.04.2024

Abholung, Auf- und Abbau enthalten. Bei Mietverträgen, in welchen neben der/den Mietsache(n) auch. ergänzende Positionen enthalten sind, können dem Mieter während der Mietdauer zusätzliche Kosten entstehen. Beispielsweise werden bei der gebuchten ergänzenden Position „24h Notruf- & Serviceleitstelle“ im Alarmfall erforderliche Interventionsmaßnahmen eingeleitet. Diese Maßnahmen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand bzw. zu einem vereinbarten und in der jeweiligen Produkt-/ Positionsbeschreibung genannten Stundensatz abgerechnet sowie dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsfrist

Der Mietvertragspreis ist im vollen Umfang im Voraus zu zahlen. Bei Verträgen mit einem höheren Vertragspreis bzw. über einen längeren Mietzeitraum kann schriftlich vereinbart werden, dass die Zahlung abweichend davon auf mehrere monatlichen Raten verteilt wird.

6. Rückzahlung bei Ablehnung des Angebots des Mieters

Sollte dazu kommen, dass der Vermieter das Angebot des Mieters zum Abschluss eines Mietvertrages (s.o.) ablehnt, erstattet der Vermieter den zu diesem Zeitpunkt geleisteten Betrag des Mieters schnellstmöglich in voller Höhe bzw. auf dem gleichen Wege.

7. Zahlungsverzug

Bei einer zu Mietbeginn fehlenden oder unvollständigen Zahlung behält sich der Vermieter vor, jegliche Lieferung bzw. Übergabe der Mietwaren zu verweigern, bis der vereinbarten Leistung nachgegangen wird. Der tatsächliche Mietbeginn verschiebt sich entsprechend. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, etwaige Mehrkosten sowie Verzugszinsen entsprechend § 288 Abs. 2 BGB zu erheben. Der Mieter kann nachweisen, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Mieter kann nur mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen oder eine Mietzinsminderung geltend machen oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, wenn diese Rechte entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ein Rückforderungsanspruch des Mieters wird dadurch nicht ausgeschlossen. Im Falle des Zahlungsverzugs um mehr als 14 Tage stehen dem Vermieter zusätzlich folgende Rechte zu:

- die ihm obliegenden Leistungen bis zur Zahlung oder entsprechender Sicherheitsleistung durch den Mieter zu verweigern und die Mietwaren bereits vor Vorliegen eines gerichtlichen Titels in seinen Gewahrsam zur Sicherstellung zu nehmen. Diese Rechte stehen dem Vermieter insbesondere dann zu, wenn gegenüber dem Mieter Scheck- oder Wechselproteste erfolgen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorgenommen werden oder über das Vermögen des Mieters bzw. eines Mithaftenden ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren, ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder ein anderes außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet wird.
- außerordentliche Kündigung.

8. Kautions

Der Vermieter kann für einzelne Produkte bzw. im eigenen Ermessen vom Mieter eine Kautions fordern. Die Hinterlegung erfolgt mit der Bezahlung des Mietvertragspreises bzw. erster Leistung aber in jedem Falle noch vor Übergabe der Waren. Werden die Mietwaren dem Vermieter unversehrt zurückgegeben, so wird die Kautions ohne Abzüge zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit demselben Zahlungsmittel, das vom Mieter ursprünglich verwendet wurde.

9. Übergabe und Rückgabe der Mietwaren

Der Vermieter übergibt die Mietwaren in einem gereinigten und

betriebsfähigen Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, Mietwaren bei Übergabe auf Mängel zu überprüfen. Eventuell festgestellte Mängel müssen unverzüglich in Schriftform gerügt werden.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietwaren in gereinigtem und einwandfreien Zustand, zurückzugeben; dem Mieter ggf. überlassene Mehrwegverpackung sind ebenfalls zurückzugeben. Im Falle der vereinbarten Abholung der Mietwaren ist der Mieter verpflichtet, für geeignete und freie Zufahrts- und Durchbring-Wege, Eintragstüren oder sonstige -öffnungen zu sorgen. Außerdem hat er die örtliche Anwesenheit der verantwortlichen Vertreterin sicherzustellen. Verletzt der Mieter seine Pflicht, ist er verpflichtet für Kosten eines gescheiterten Abholversuchs aufzukommen. Die eventuell angekündigte Abholzeit gilt als Richtangabe, es sei denn etwas anderes ausdrücklich bzw. schriftlich vereinbart wurde. Bei der durch den Mieter verschuldeten verspäteten Rückgabe der Mietwaren gerät der Mieter in Verzug bereits am nächsten Tag nach dem vereinbarten Mietende ohne, dass dies einer Mahnung bedarf. Die verbindliche Rücknahmekontrolle auf etwaige Schäden findet erst nach der Rückkehr der Mietwaren beim Vermieter statt. Mitarbeiter eines beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle durchzuführen oder rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Vermieters abzugeben. Etwaige Speichermedien, die dem Mieter zusammen mit den Mietwaren leer überlassen worden sind, müssen vom Mieter vor der Rückgabe an den Vermieter gelöscht werden.

10. Pflichten des Mieters

Der Mieter muss die gemieteten Produkte bestimmungsgemäß, unter strenger Einhaltung der Bedienungsanleitungen sowie technischen, arbeitsschutzrechtlichen bzw. sonstigen geltenden Vorschriften (z.B. DSGVO und BDSG) behandeln. Er hat alles zu unterlassen, was einen Schaden an den Mietwaren direkt oder indirekt verursachen kann. Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietwaren vorliegen. Der Mieter trägt die Kosten für die während der Dauer der Mietzeit anfallenden notwendigen Reparaturen und Instandsetzungen mit Ausnahme der Reparaturen, die in Folge normaler Abnutzung oder nachweislich vorbestehender Mängel der Mietwaren erforderlich sind. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über entstandene Mängel oder drohende Schäden an den Mietwaren unverzüglich in Textform, bei Gefahr im Verzug vorab auch mündlich, zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter sich ein Recht an einem oder mehreren gemieteten Produkten anmaßt. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er dem Vermieter zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Mieter nicht berechtigt, eine Mietminderung geltend zu machen, Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen oder ohne Fristsetzung zur Abhilfe, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter muss dem Vermieter eine Gelegenheit geben, den Mangel auf eigene Kosten zu beseitigen oder betroffene Produkte nach eigenem Ermessen durch andere gleichwertige Produkte auszutauschen. Der Mieter darf Mietwaren ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten, noch Dritten anders überlassen. Abtretung der Rechte aus dem gültigen Mietvertrag bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Es obliegt dem Mieter sich, soweit Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger bestehender oder behaupteter Ansprüche Rechte an Mietwaren geltend machen oder diese in Besitz nehmen, den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren. Zugleich hat der Mieter den Dritten auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen. Einen Diebstahl/Verlust der Mietwaren hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen
Teil I. für das Sicherheitsgewerbe und Teil II. für Mietbedingungen für Sicherheitstechnik der
Löwen Sicherheit, Security und Eventservice, Inhaber Jörg Mokry
Gültig ab 01.04.2024

Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat die Mietwaren sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor unbefugter Einwirkung durch Dritte, insbesondere durch Diebstahl, Sachbeschädigung und unbefugter Inbetriebnahme zu schützen (Obhutspflicht).

11. Kündigung

Jede Vertragspartei kann das Mietverhältnis aus einem wichtigen Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter mit der Entrichtung der Miete um mehr als 14 Tage in Verzug ist oder wenn eine der Vertragsparteien gegen ihre Pflichten erheblich oder fortgesetzt verstößt.

12. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, sowie nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des Vermieters der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, welcher nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Insbesondere übernimmt der Vermieter keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe der Mietwaren zurückgelassen oder vergessen wurden. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters für die bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

14. Schlussbestimmungen

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Vermieters bzw. dessen entsprechendes Auslieferlager. Für alle Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Mietbedingungen ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Berlin vereinbart. Auf diese Allgemeinen Mietbedingungen findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach einem Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des davon betroffenen Vertrages im Übrigen unberührt.

Jörg Mokry, Inhaber Löwen Sicherheit